

# Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Meuß jüngerer Linie.

No. 425.

## Gesetz

vom 25. November 1880,

die Abänderung von § 9 des Gesetzes über die Hundesteuer vom  
22. Dezember 1868 betreffend.

Wir Heinrich der Vierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Meuß,  
Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein  
etc. etc.

verordnen hiermit unter Zustimmung des Landtags was folgt:

An die Stelle des § 9 des Gesetzes über die Hundesteuer vom 22. Dezember 1868  
tritt folgende Bestimmung:

Den Landes- und Ortspolizeibehörden bleibt überlassen, die Tödtung  
unversteuerter Hunde zu verfügen; ingleichen allgemeine Revisionen anzu-  
ordnen und Maßregeln zu treffen, welche hinsichtlich der frei umherlaufenden  
Hunde oder außerordentlicher Weise wegen vorkommender Hundswuth an-  
gezeigt erscheinen.

Mußgegeben am 29. November 1880.